

sich die gegen die Rekurrenten ausgesprochene Strafe stützt, als verfassungswidrig, so ist es aber auch die letztere selbst.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15. April 1920 aufgehoben.

VIII. NULLA POENA SINE LEGE

Vgl. Nr. 28. — Voir n° 28.

IX. EIDGENÖSSISCHE STEMPELABGABE

DROIT DE TIMBRE FÉDÉRAL

36. Urteil vom 4. Juni 1920 i. S. Bank in Langenthal A.-G. gegen Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern.

Kompetenz des Bundesgerichts aus Art. 2 Stempelgesetz. Umfang der ihm danach zustehenden Kognition. Art. 2 Abs. 1 StG regelt nur das Verhältnis zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebungshoheit nach Inkrafttreten jenes Gesetzes, schliesst dagegen eine doppelte Belastung nicht aus, welche daraus entsteht, dass das frühere kantonale und das neue eidgenössische Gesetzesrecht die Abgabepflicht für ein bestimmtes Verhältnis (Aktienemission) zeitlich an zwei verschiedene äussere Vorgänge knüpfen, wovon der eine, nach kantonalem Recht massgebende, vor dem Inkrafttreten des StG, der andere nach Bundesrecht die Steuerpflicht auslösende dagegen nachher liegt.

A. — Die Generalversammlung der Bank in Langenthal, A.-G. mit Sitz in Langenthal vom 25. Februar 1918

beschloss, das Aktienkapital von 2 auf 4 Millionen Franken zu erhöhen : die Durchführung der Emission, in einem Male oder in Teilbeträgen, sollte dem Verwaltungsrat überlassen bleiben. Im Anschluss an die Eintragung der darin liegenden Statutenänderung im Handelsregister am 10. März 1918 (Schweizerisches Handelsamtsblatt 1918 I S. 385) legte der Verwaltungsrat 1000 neue Aktien von nominell je 500 Fr., zusammen also 500,000 Fr. zur Zeichnung auf. Dieselben wurden noch vor dem 31. März 1918 gezeichnet, volleinzahlt und den Zeichnern ausgeliefert. Am 20. März 1918 hatte sich die Bank in Langenthal an die bernische Stempelverwaltung mit der Anfrage gewendet, ob es möglich sein werde, die Titel in den nächsten Tagen mit dem bernischen Stempel zu versehen, auf bejahende Antwort die Stempelsumme von 500 Fr. (50 Rp. pro Titel) am folgenden Tage der Amtsschaffnerei Aarwangen zu Händen des Staates bezahlt, die Aktien eingesandt und gestempelt zurück-erhalten.

Die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1919 vom 24. Februar 1919 stellte dann die Volleinzahlung der 1000 neuen Aktien und die dadurch eingetretene effektive Erhöhung des Aktienkapitals auf 2,500,000 Fr. fest und es wurde der dahingehende Beschluss am 13. Mai 1919 im Handelsregister eingetragen. Nachdem die eidgenössische Steuerverwaltung hievon erfahren hatte, forderte sie von der Bank in Langenthal auf den neuen Titeln die in Art. 18 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben (StG) — in Kraft getreten nach Art. 69 desselben und Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 am 1. April 1918 — vorgesehene eidgenössische Stempelabgabe von 8000 Fr. (später erhöht auf 9000 Fr.), indem sie den Standpunkt einnahm, dass als vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes « ausgegeben » und daher im Sinne von Art. 19 ebenda erst im Jahre 1937, frühestens 1927 wieder abgabepflichtig Aktien nur dann angesehen werden können, wenn nicht nur der die neue

Emission anordnende Generalversammlungsbeschluss, Zeichnung der Aktien und Einzahlung der Zeichnungssummen, sondern auch die Eintragung des die letztere konstatierenden weiteren Beschlusses im Handelsregister nach Art. 626 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 623 OR noch vor dem 1. April 1918 liegen. Die Bank rekurierte hiegegen an das schweizerische Finanzdepartement und an den Bundesrat. Beide bestätigten indessen die Verfügung der Steuerverwaltung.

B. — Mit Eingabe vom 9. Dezember 1919 hat darauf die Bank in Langenthal beim Bundesgericht die Begehren gestellt, dieses möge:

1. die Verfügungen der eidgenössischen Stempelverwaltung, des eidgenössischen Finanzdepartements und des Bundesrates vom 4. Juli 1919, 18. August 1919 und 10. Oktober 1919 aufheben und die in Frage stehenden 1000 Aktien der Beschwerdeführerin als zur Zeit der eidgenössischen Stempelabgabe nicht unterliegend erklären;

2. eventuell erkennen, dass dieselben der bernischen Stempelsteuer nicht unterliegen und dass daher der Staat Bern die bezahlte Stempelgebühr von 500 Fr. zurückzuerstatten habe.

Sie behauptet, dass mit der Erhebung einer Stempelabgabe auf der streitigen Aktienemission sowohl durch den Bund, als durch den Kanton Bern der Fall des Art. 2 Abs. 1 StG gegeben sei. Das Bundesgericht werde deshalb gemäss Abs. 2 ebenda zu entscheiden haben, welche der beiden Abgaben geschuldet sei. Die Rekurrentin halte nach wie vor dafür, dass im vorliegenden Falle die eidgenössische Stempelabgabe zu Unrecht gefordert werde (was unter Berufung auf Art. 18, 19 StG, Art. 128, 28 und 29 Vollziehungsverordnung dazu in einlässlichen Ausführungen nachzuweisen versucht wird). Sollte jedoch das Gericht zu einem anderen Schlusse kommen, so ergebe sich dann daraus nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes ohne weiteres, dass die kantonale Stempelsteuer nicht geschuldet ge-

wesen und daher der dafür bezahlte Betrag zurückzuerstatten sei.

C. — Der schweizerische Bundesrat hat namens der Eidgenossenschaft beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell dieselbe, soweit sie sich gegen den Steueranspruch des Bundes richtet, als unbegründet abzuweisen. Der Nichteintretensschluss wird damit begründet, dass Art. 2 des StG nur das Verhältnis der Steuerhoheit des Bundes zu derjenigen der Kantone nach Inkrafttreten dieses Gesetzes regle, hingegen keinen Schutz dagegen gewähre, dass ein Rechtsverhältnis, welches noch vor diesem Zeitpunkte einer kantonalen Stempelabgabe unterworfen worden sei, deshalb auch noch vom Bund mit einer solchen belegt werde, weil die Bundesgesetzgebung die Abgabepflicht zeitlich an einen anderen, späteren äusseren Vorgang knüpfe als die alte kantonale. Da es sich hier um einen Tatbestand der letztern Art handle, liege eine unzulässige Doppelbesteuerung, zu deren Hebung nach Art. 2 Abs. 2 StG das Bundesgericht angerufen werden könnte, demnach überhaupt nicht vor. Auch bei Anwendbarkeit dieser Vorschrift könnte überdies die Lösung des Konfliktes nur in der Aufhebung der kantonalen Steuerausgabe bestehen; die Frage, ob der eidgenössische Stempel geschuldet werde, d. h. die Urkunde durch das StG mit einer Bundesabgabe belastet sei, habe dabei als durch die Entscheidungen der eidgenössischen Steuerverwaltung, des Finanzdepartements und des Bundesrates nach Art. 8 des Gesetzes als rechtskräftig entschieden zu gelten. Eventuell wäre auch materiell der Steueranspruch des Bundes hier in Uebereinstimmung mit den angefochtenen Verfügungen zu bejahen.

D. — Ebenso hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern in erster Linie den Antrag auf Nichteintreten gestellt und ihn ähnlich begründet. Eine Rückforderung der bernischen Stempelabgabe könnte auf keinen Fall in Frage kommen, nicht nur weil die Beschwerdeführerin

deren Bezahlung z. Z. von sich aus, freiwillig anerbotten habe, sondern auch weil nach dem früheren bernischen Gesetze die Voraussetzungen für die Stempelspflicht tatsächlich mit der « Konfektion und Zeichnung » der Aktien erfüllt gewesen seien und eine Beschränkung der Steuerhoheit der Kantone auf diesem Gebiete nach Art. 70 StG erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also am 1. April 1918 eingetreten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der als Grundlage der Beschwerde angerufene Art. 2 Abs. 1 des StG verbietet, dass da, wo « eine Urkunde nach Massgabe dieses Gesetzes mit einer Abgabe belastet oder als abgabefrei erklärt ist, diese Urkunde selbst oder eine andere, welche das nämliche Rechtsverhältnis betrifft, von den Kantonen mit Stempel- oder Registrierungsabgaben belastet » werde. « Anstände in bezug auf die Auslegung dieses Artikels entscheidet », nach Abs. 2 ebenda, « das Bundesgericht im staatsrechtlichen Verfahren. » Die letztere Fassung ist, im Gegensatz zu der abweichenden des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes, der nur von « Anständen zwischen Bund und Kantonen » sprach, so gewählt worden, weil damit auch dem von der doppelten Besteuerung bedrohten Privaten die Möglichkeit der Anrufung einer unbeteiligten Instanz gesichert werden wollte. Die Legitimation der Bank in Langenthal zur Beschwerdeführung nach Art. 2 Abs. 2 StG ist deshalb gegeben : sie wird überdies vom Bund und vom Kanton Bern nicht bestritten. Da es sich dabei nicht um einen staatsrechtlichen Rekurs im engeren Sinne, sondern gleich wie in den Fällen des Art. 180 OG um eine selbständige staatsrechtliche Klage handelt, kann auch die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen des Art. 178 Ziff. 3 OG nicht gefordert und braucht deren Vorhandensein nicht geprüft zu werden.

2. — Die Frage, ob wirklich ein durch das Verbot des Art. 2 Abs. 1 StG umfasster Fall doppelter Be-

steuerung durch Bund und Kanton hier vorliege, beschlägt nicht die Kompetenz des Bundesgerichts — zu deren Begründung die dahingehende Behauptung der Beschwerdeführerin genügt — sondern einen Teil des materiellen Rechtsstreites selbst. Ihre Verneinung vermag daher nicht zur Ablehnung des Eintretens auf die Beschwerde, sondern nur zur Abweisung dieser zu führen. Andererseits darf dahingestellt gelassen werden, wie weit im Falle der Bejahung die Befugnisse des Bundesgerichts reichen würden ; ob sie sich auf die Aufhebung der kantonalen Steuer bei anzunehmender Identität des dadurch belasteten Rechtsverhältnisses mit dem der Bundesabgabe unterstellten beschränken würden, während die Rechtmässigkeit der Auflage der letzteren durch die Tatsache, dass die nach Art. 8 StG zuständigen Verwaltungsorgane des Bundes das Besteuerungsrecht für ihn beanspruchen, als verbindlich festgestellt anzusehen wäre, oder ob das Gericht auch diesen Streitpunkt in seine Prüfung einbeziehen könnte, um bei von derjenigen der Bundesverwaltungsbehörde abweichender Auffassung umgekehrt die kantonale Steuerverfügung zu schützen. Mit dem Bundesrate ist nämlich davon auszugehen, dass man im heutigen Falle überhaupt vor keinem durch die streitige Gesetzesvorschrift betroffenen Konflikte steht.

Art. 2 Abs. 1 StG geht zurück auf die Bestimmung des Art. 42 bis Satz 2 BV, die in Verbindung mit der grundsätzlichen Anerkennung der Befugnis des Bundes zur Einführung von Stempelabgaben auf gewissen Urkunden und als Folge dieser Neuerung ausspricht, dass « Urkunden, für die der Bund » — gemeint ist im Ausführungsgesetze zu dieser Verfassungsnovelle — « die Abgabepflicht oder Abgabefreiheit festsetzt », von den Kantonen keinen Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren unterworfen werden sollen. Er verdeutlicht diese Vorschrift nur noch in dem Sinne, dass das Verbot nebenhergehender Besteuerung durch die Kantone — entsprechend der Natur der Stempelabgabe als der Belastung

eines bestimmten wirtschaftlichen Verhältnisses — auch alle anderen Urkunden umfasst, welche auf die Beurkundung desselben Verhältnisses Bezug haben wie die vom Bund besteuerte Urkunde. Gleichwie wie jener damit wieder aufgenommene Verfassungsgrundsatz zweifellos nicht die Bedeutung einer intertemporalen Kollisionsnorm hat, die aus dem Uebergang von der kantonalen zur eidgenössischen Steuerhoheit auf diesem Gebiete zu befürchtende Reibungen verhüten soll, so gilt dies auch hier. Was durch Art. 2 Abs. 1 StG geregelt werden soll, ist das Verhältnis der Bundes- zur kantonalen Steuergesetzgebung nach der tatsächlich erfolgten Einführung der eidgenössischen Stempelabgaben durch erstere, der Ausschluss einer mit der bundesrechtlichen in Konkurrenz tretenden kantonalen Steuergesetzgebung, wodurch neben den Steueranspruch des Bundes noch ein solcher des Kantons gesetzt oder die bundesrechtlich gewährleistete Abgabefreiheit gewisser Urkunden durch deren Belegung mit einem kantonalen Stempel in ihren Wirkungen aufgehoben würde. Diejenigen Fälle doppelter Besteuerung, die daraus entstehen, dass das bisherige kantonale und das neue eidgenössische Gesetzesrecht die Abgabepflicht für ein Rechtsverhältnis zeitlich mit zwei verschiedenen Momenten verknüpfen, von denen das eine kantonalrechtlich massgebende noch vor dem Inkrafttreten des StG, das andere nach Bundesrecht die Steuerpflicht auslösende dagegen erst nachher eintritt, werden dadurch nicht getroffen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Gesetzesmaterialien (Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf, Bbl 1917 III S. 86 ff.; Stenogr. Bulletin 1917 Nationalrat S. 297; Ständerat S. 44, 85), wo die Vorschrift stets nur aus dem Gesichtspunkte der Verhütung eines Nebeneinanderbestehens bundesrechtlicher und kantonalen Abgabevorschriften begründet worden ist. Es folgt schlüssig auch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst. « Nach Massgabe dieses Gesetzes », d. h. des Stempelgesetzes, « mit einer Abgabe belastet sein »,

kann eine Urkunde erst, nachdem dasselbe in Kraft getreten ist, weil es erst von da an die Grundlage für die Erhebung von Steueransprüchen durch den Bund abzugeben vermag. Von Stempelabgaben, die der Kanton noch vor diesem Zeitpunkte erhebt, kann nicht gesagt werden, dass sie eine bereits von Bundes wegen abgabepflichtige Urkunde treffen. Jeder Zweifel in dieser Beziehung muss schliesslich verschwinden, wenn man die Art. 69 und 70 StG zur Vergleichung heranzieht. Wäre die Auffassung der Beschwerdeführerin richtig, so hätte sie zur Folge: entweder eine Rückwirkung des StG auch auf Vorgänge vor seinem Inkrafttreten in dem Sinne, dass den Kantonen in der Zeit zwischen dem Erlasse und dem Inkrafttreten jenes die Erhebung von Stempelabgaben, selbst wenn sie nach ihrer Gesetzgebung an sich geschuldet wären, versagt bliebe, falls das äussere Moment, woran das StG die Abgabepflicht anknüpft, in die Periode der Geltung desselben fällt, oder umgekehrt eine Beschränkung der Wirkungen der neuen bundesrechtlichen Vorschriften auch nach ihrer Inkraftsetzung dahin, dass nach ihnen begründete Steueransprüche nicht erhoben werden dürften, wenn die betreffende Urkunde bzw. das durch sie beurkundete Verhältnis bereits vorher auf Grund der früheren kantonalen Gesetzgebung einer kantonalen Abgabe unterworfen worden war. Das erstere wird aber durch Art. 70 StG ausgeschlossen, der gegenteils bestimmt, dass die « dem Art. 2 ebenda widersprechenden kantonalen Gesetzesbestimmungen mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes aufgehoben seien », woraus *e contrario* folgt, dass sie bis dahin in ihrem Bestande unberührt bleiben. Und um das zweite anzunehmen bedürfte es auf alle Fälle einer positiven Handhabe, die sich im Gesetze nicht findet. Solange sie fehlt, muss angenommen werden, dass der das Inkrafttreten des Gesetzes anordnende Befehl diejenigen Wirkungen entfalte, die er nach allgemeinen Grundsätzen hat, d. h. dass die Bestimmungen

des damit als vollziehbar erklärten Erlasses von nun an alle diejenigen Tatbestände erfassen, die sie nach ihrem Inhalt zu treffen bestimmt und die unter ihrer Herrschaft verwirklicht worden sind.

Es mag zu bedauern sein, dass eine Kollisionsnorm, welche auch bei Fällen wie dem vorliegenden die doppelte Besteuerung durch Bund und Kanton verhindern würde, mangelt. Doch kann es keinesfalls Aufgabe des Bundesgerichtes sein, die Lücke auszufüllen, sofern dies überhaupt auf dem Wege der Rechtsprechung geschehen könnte, da ihm bei der Anwendung des StG nur eine einzelne bestimmt umschriebene Funktion, nämlich die Erledigung von Streitigkeiten aus Art. 2 dieses Gesetzes zukommt. Dass er aber hier nicht zutrifft, ist oben dargelegt worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

X. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

37. Arrêt du 10 juillet 1920

dans la cause

Société coopérative de consommation « La Ménagère ».

Art. 178 OJF. En matière de violation de l'art. 32 bis Const. féd., comme de l'art. 31 Const. féd., le recours de droit public n'est recevable que si la décision attaquée émane de la dernière instance cantonale.

Le 11 décembre 1919, le caporal Vallet du corps de gendarmerie valaisan a dressé contre la Société coopérative de consommation « La Ménagère » à Monthey

un procès-verbal à teneur duquel cette dernière était dénoncée pour contravention aux art. 68 et 69 de la loi valaisanne du 24 novembre 1916 sur les hôtels, auberges, débits de boissons et autres établissements similaires ainsi que sur le commerce en détail des boissons alcooliques, soit pour avoir, « malgré avertissement, continué de vendre du vin à l'emporter sans patente ».

Par décision du 15 décembre 1919, le Département de Justice et Police du canton du Valais a complété la teneur du procès-verbal, en condamnant « La Ménagère » à une amende de 30 fr. et au paiement de la somme de 1 fr. 10 c. à titre de frais. Cette décision a été notifiée à « La Ménagère » par le Département des Finances à la date du 2 janvier 1920.

Par lettre du 26 janvier 1920, « La Ménagère » s'est adressée au Département des Finances en l'avisant qu'elle avait appris que le Conseil d'Etat du Valais avait, le 16 du même mois, annulé une condamnation prononcée pour une contravention analogue contre la Société coopérative de Saint-Maurice et en le priant en conséquence d'examiner son cas et d'annuler également l'amende prononcée contre elle. Elle ajoutait que, faute de réponse au 25 février suivant, elle déposerait un recours au Tribunal fédéral.

N'ayant pas reçu de réponse à sa communication, « La Ménagère » a, par acte du 2 mars 1920, interjeté auprès du Tribunal fédéral un recours de droit public, en invoquant la violation des art. 32 et 4 Const. féd.

Dans sa réponse, le Conseil d'Etat du Valais a soulevé un moyen préjudiciel tiré du fait que la recourante n'avait pas épuisé toutes les instances cantonales, attendu que l'art. 80 de la loi précitée du 24 novembre 1916 lui conférait expressément le droit de le saisir de sa réclamation et qu'elle avait négligé d'user de cette faculté.

Considérant en droit :

que bien que la recourante prétende diriger son recours